

Friedhofs und Bestattungsordnung der Gemeinde Euerbach

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Euerbach folgende

Satzung:

Teil I Bestattungseinrichtungen

A. Der Friedhof

§ 1 Eigentum und Verwaltung

- (1) Die Friedhöfe und ihre Einrichtungen sind Eigentum der Gemeinde.
- (2) Der Friedhof im Gemeindeteil Euerbach besteht aus einem alten Teil (Fl.-Nr. 30 und 30/2) und einem neuen Teil (Fl.-Nr. 431 und 431/1).
Der Friedhof im Gemeindeteil Obbach besteht aus einem alten Teil (Fl.-Nr. 5) und einem neuen Teil (Fl.-Nr. 826).
Der Friedhof im Gemeindeteil Sömmersdorf besteht aus einem alten Teil und einem neuen Teil (Fl.-Nr. 46 und Teilfläche Fl.-Nr. 41).

Die Einteilung der Friedhöfe in einen alten Teil und einen neuen Teil ergibt sich aus den Landgeplänen Maßstab 1 : 1000, die als Anlagen 1 bis 3 beigelegt und Bestandteil dieser Satzung sind.

- (3) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Die Gemeinde stellt die Friedhöfe und deren Einrichtungen allen Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten, für die Bestattung zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde stellt darüber hinaus den Friedhof allen Personen, die im Gemeindegebiet verstorben oder tot aufgefunden wurden, zur Verfügung, soweit eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist.
- (3) Personen, die nicht im Gemeindegebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, können in den gemeindlichen Friedhöfen bestattet werden, wenn ihnen aufgrund dieser Satzung (oder früherer Bestimmungen) ein Grabnutzungsrecht in den gemeindlichen Friedhöfen zusteht.
- (4) Für die Bestattung anderer Personen, insbesondere ehemaliger Gemeindegänger, ist die besondere Genehmigung der Gemeinde erforderlich. Auf die Erteilung dieser besonderen Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Art. 8 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 3 Benutzungzwang

Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen in den gemeindlichen Friedhöfen bestattet werden. Dasselbe gilt für Leichenteile und Urnen.

§ 4 Ausnahmen vom Benutzungzwang

- (1) Auf Antrag wird vom Benutzungzwang aus zwingenden Gründen befreit, insbesondere
 1. wenn es sich um eine in der Gemeinde verstorbene Person handelt, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde hatte und deswegen nach auswärts überführt werden soll,
oder
 2. für Verstorbene, die ein Recht auf Beisetzung in einem Grab im Friedhof einer anderen Gemeinde haben und deshalb nach auswärts überführt werden sollen.
- (2) Die Bestimmungen über die Pflicht zur Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser werden hiervon nicht berührt.

B. Das Leichenhaus

§ 5 Benutzung des Leichenhauses

- (1) Die Leichenhäuser in den Gemeindeteilen dienen zur Aufbahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Angehörigen des Verstorbenen können die Aufbahrung im geschlossenen Sarg verlangen.
- (3) Auch ohne Einverständnis der Hinterbliebenen kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit oder aus Pietätsgründen (z.B. abstoßendes Aussehen der Leiche) die Leiche im geschlossenen Sarg aufgebahrt werden.
- (4) Bei rasch verwesenden Leichen wird der Sarg vorzeitig geschlossen.

§ 6 Benutzungzwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,

- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzung des §17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.
- d) sie unmittelbar nach der Überführung bestattet wird.

C. Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 7 Der Friedhofsdiest

- (1) Das Reinigen und Umkleiden von Leichen sind in den Gemeindefriedhöfen Euerbach, Obbach und Sömmersdorf von einem fachlich geeigneten Bestattungsunternehmen durchführen zu lassen. Die Arbeiten sind vom Totensorgepflichtigen zu beauftragen.

§ 8 Leichenträger

- (1) Der Transport von Leichen sowie der Begleiterdienst bei Überführungen sind in den Gemeindefriedhöfen Euerbach, Obbach und Sömmersdorf von einem fachlich geeigneten Bestattungsunternehmen durchführen zu lassen. Die Arbeiten sind vom Totensorgepflichtigen zu beauftragen.
- (2) Der Transport vom Leichenhaus zum Grab kann auch durch andere Personen durchgeführt werden.

§ 9 Friedhofswärter

- (1) Der Grabaushub und die unmittelbare Wahrnehmung der mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben sind in den Gemeindefriedhöfen Euerbach, Obbach und Sömmersdorf von einem fachlich geeigneten Bestattungsunternehmen durchführen zu lassen. Die Arbeiten sind vom Totensorgepflichtigen zu beauftragen.

Teil II Grabstätten

§ 10 Art der Gräber und ihre Verwendung

In den Gemeindeteilen werden folgende Arten von Gräber unterschieden:

1. Gemeindeteil Euerbach

- a) Einzelgräber für Erdbestattungen
- b) Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen
- c) Urnengräber, Urnenwiesengräber und Urnenstelen

2. Gemeindeteil Obbach

- a) Einzelgräber für Erdbestattungen
- b) Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen
- c) Urnengräber und Urnenwiesengräber

3. Gemeindeteil Sömmersdorf

- a) Einzelgräber für Erdbestattungen
- b) Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen
- c) Urnengräber und Urnennischen in der Urnenmauer

§ 11 Einzelgräber

- (1) Unter Einzelgräber sind die Gräber zu verstehen, die auf die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung einer Leiche zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Umbettungen aus einem Einzelgrab in ein anderes Einzelgrab sind unzulässig. Umbettung in ein Familiengrab ist jedoch möglich.
- (3) Innerhalb der Ruhefrist ist die Belegung eines Einzelgrabs mit einer zweiten Leiche unzulässig. Nach Ablauf der Ruhefrist kann ein Einzelgrab neu belegt werden.

§ 12 Familiengräber

- (1) Familiengräber sind alle Erdgräber mit Ausnahme der Einzelgräber. Sie können aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen. Familiengräber werden für eine längere Benutzungsduer, mindestens jedoch auf die Dauer der Ruhefrist, zur Bestattung von Leichen zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Beerdigung einer zweiten Leiche in einer Grabstelle während der Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn für die zuerst verstorbene Person vor Aushebung des Grabs die Tieferlegung auf 2,30 m durchgeführt wurde. Eine nachträgliche Tieferlegung, um die Beerdigung einer zweiten Leiche zu erreichen, ist nicht zugelassen.
- (3) Die zusätzliche Bestattung von bis zu vier Urnen in Familiengräbern ist zulässig.
- (4) Familiengräber können mit besonderer Genehmigung der Gemeinde an den hierfür vorgesehenen Stellen zu Gräften ausgebaut und überbaut werden. Die in den Gräften aufzustellenden Särge müssen mit dicht schließenden Metalleinsätzen versehen sein.

§ 13 Urnengräber, Urnenwiesengräber, Urnenstelen und Urnenmauern

- (1) Für Aschenurnen stehen neben den Einzel- und Familiengräbern folgende Bestattungsmöglichkeiten zur Verfügung:
 - Friedhof Euerbach:
 - a) Urnengräber
 - b) Urnenwiesengräber
 - c) Urnenstelen
 - Friedhof Obbach:
 - a) Urnengräber
 - b) Urnenwiesengräber
 - Friedhof Sömmersdorf:
 - a) Urnengräber
 - b) Urnenmauern

- (2) Urnengräber, Urnenwiesengräber bzw. Nischen in den Urnenstelen und Urnenmauern werden bei der Erstzuteilung der Reihe nach abgegeben. Sie werden für eine längere Benutzungsduer, mindestens jedoch auf die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt.
- (3) In den Urnengräbern ist die Bestattung von maximal
- 2 Personen im Friedhof Sömmersdorf und
 - 4 Personen in den Friedhöfen Euerbach und Obbach zulässig.

In den Urnenwiesengräbern ist die Bestattung von maximal

- 1 Person als anonyme Bestattung und Baumbestattung im Friedhof Euerbach,
- 2 Personen mit namentlicher Bestattung in den Friedhöfen Euerbach und Obbach und
- 4 Personen mit namentlicher Bestattung im Friedhof Obbach zulässig.

In den Urnenstelen und Urnenmauern ist die Bestattung von maximal

- 3 Personen in einer Nische in den Urnenstelen im Friedhof Euerbach und
- 4 Personen in einer Nische in den Urnenmauern im Friedhof Sömmersdorf zulässig.

- (4) Es dürfen ausschließlich Urnen aus biologisch abbaubarem Material verwendet werden.

- (5) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab, Urnenwiesengrab oder über die Urnennische verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Die Benutzungsberechtigten, die Erben oder Pfleger des Grabes werden rechtzeitig verständigt. Wird von der Gemeinde über das Urnengrab, Urnenwiesengrab oder die Urnennische verfügt, so ist sie berechtigt, die Urnen an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 14 Größe der Gräber

- (1) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße:

a) im Friedhof in Euerbach (alter Teil)

- | | |
|---|---------------|
| 1. Familiengräber mit einer Grabstelle (2 Personen) | |
| Länge 2,40 m | Breite 1,20 m |
| 2. Familiengräber mit 2 Grabstellen (4 Personen) | |
| Länge 2,40 m | Breite 2,40 m |

b) im Friedhof in Euerbach (neuer Teil)

- | | |
|---|---------------|
| 1. Einzelgräber | |
| Länge 2,40 m | Breite 1,20 m |
| 2. Familiengräber mit einer Grabstelle (2 Personen) | |
| Länge 2,40 m | Breite 1,20 m |
| 3. Familiengräber mit 2 Grabstellen (4 Personen) | |
| Länge 2,40 m | Breite 2,40 m |
| 4. Urnengräber | |
| Länge 1,00 m | Breite 0,80 m |
| 5. Urnenwiesengräber | |
| Länge 0,30 m | Breite 0,30 m |

c) im Friedhof in Obbach (alter Teil)

1. Einzelgräber Länge 2,10 m bzw. 2,40 m	Breite 0,90 m
2. Familiengräber mit 2 Grabstellen Länge 2,10 m bzw. 2,40 m	Breite 2,00 m
3. Familiengräber mit 3 Grabstellen Länge 2,10 m bzw. 2,40 m	Breite 3,00 m
4. Familiengräber mit 4 Grabstellen Länge 2,10 m bzw. 2,40 m	Breite 4,00 m

d) im Friedhof in Obbach (neuer Teil)

1. Einzelgräber Länge 2,40 m	Breite 1,20 m
2. Familiengräber mit einer Grabstelle (2 Personen) Länge 2,40 m	Breite 1,20 m
3. Familiengräber mit 2 Grabstellen (4 Personen) Länge 2,40 m	Breite 2,40 m
4. Urnengräber Länge 1,00 m	Breite 0,80 m
5. Urnenwiesengräber Länge 0,30 m	Breite 0,30 m

e) im Friedhof in Sömmersdorf

1. Einzelgräber alter Teil: Länge 2,10 m neuer Teil: Länge 2,40 m	Breite 1,15 m Breite 1,20 m
2. Familiengräber alter Teil: Länge 2,10 m neuer Teil: Länge 2,40 m	Breite 2,40 m Breite 2,40 m
3. Urnengräber Länge 0,80 m	Breite 0,50 m

- (2) Die Stärke der Bodenschicht zwischen zwei Gräbern beträgt mindestens 0,30 m.
- (3) Die Tiefe des Grabes ist so zu bemessen, dass die Oberkante des Sargdeckels mindestens 1,00 m unter Gelände liegt. Die Tiefe der Urnengräber ist so zu bemessen, dass die Oberkante der Urne mindestens 0,60 m, im Bereich der Urnenwiesengräber mindestens 0,25 m unter Gelände liegt.

§ 15
Rechte an Grabstellen

- (1) Sämtliche Grabstellen bleiben im Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage besteht nicht. Die Lage der Grabstätte bestimmt die Gemeinde. Die Zuteilung der Grabstätte erfolgt durch die Gemeinde.

- (2) Bei den Gräbern wird das Benutzungsrecht durch die Zuteilung der Grabstelle erworben. Über den Erwerb des Benutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt. Das Benutzungsrecht kann erstmalig nur zum Zwecke einer sofortigen Bestattung erworben werden; bestehende Benutzungsrechte bleiben unberührt.
- (3) Die Dauer des Benutzungsrechts entspricht grundsätzlich der Ruhefrist.
- (4) Das Benutzungsrecht kann auf Antrag des Benutzungsberechtigten durch die Gemeinde verlängert werden. Bei einer Verlängerung wird das Benutzungsrecht durch die erneute Zuteilung der Grabstelle erworben. Das Benutzungsrecht muss wenigstens soweit verlängert werden, dass es die Ruhefrist des zuletzt Bestatteten einschließt. Ausgenommen hiervon bleiben die Urnenwiesengräber, in denen anonym bestattet wurde.
- (5) In den Gräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder, Geschwister und die Ehegatten der genannten Verwandten. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.
- (6) Mit dem Tode des Berechtigten geht das Recht auf die in Absatz 5 bezeichneten Personen in der genannten Reihenfolge über.
- (7) Wer als Angehöriger das Benutzungsrecht beansprucht, hat die Umschreibung bei der Gemeinde unter Nachweis des Übergangs der Berechtigung mit der seinerzeitigen Kaufurkunde zu beantragen.

§ 16 Beschränkung der Rechte an Grabstellen

- (1) Das Benutzungsrecht an Gräbern kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Ort im öffentlichen Interesse, insbesondere wegen der Friedhofsgestaltung, nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einem solchen Grab Bestatteten ist jedoch das Einverständnis des Benutzungsberechtigten erforderlich.
- (2) Den Benutzungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.
- (3) Das Benutzungsrecht an Familiengräbern, die noch nicht belegt oder deren Ruhefrist abgelaufen ist, kann entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder deren Unterhaltung vernachlässigt wird.

§ 17 Unterhaltung der Gräber

- (1) Die Gräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und dauernd ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (2) Werden die Grabstätten trotz befristeter Aufforderung der Gemeinde nicht entsprechend dem Absatz 1 instand gehalten, können sie auf dem Weg der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durch die Gemeinde hergerichtet oder nach Ablauf der Ruhefrist eingeebnet und angesät werden.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung darf eine Höhe von 1,20 m nicht übersteigen. Sie dürfen die Grabbeete nicht überwachsen.
- (4) Verwelkte Kränze und Blumen sind durch die Verfügungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und an den dafür besonders vorgesehenen Stellen im Friedhof abzulagern.

- (5) Die Platten zwischen den Gräbern werden im Friedhof Euerbach und im Erweiterungsbereich des Friedhofes Sömmersdorf erstmalig von der Gemeinde verlegt. Die Unterhaltung obliegt den Benutzungsberechtigten.
- (6) Die Urnenwiesengräber werden von der Gemeinde angesät und unterhalten.
- (7) Es ist nicht gestattet Kleingartengeräte, Flaschen, Vasen und ähnliches hinter den Grabsteinen oder in den Hecken der gemeindlichen Friedhöfe zu deponieren.

§ 18 Grabmäler und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Abdeckplatten, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten einzuholen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler u.ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden.
- (3) Mit dem Antrag auf Genehmigung sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (4) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den nachstehenden Vorschriften (§ 19) entspricht.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich, an den Grabmälern angebracht werden.
- (7) Den Benutzungsberechtigten und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumungsarbeiten ist der Benutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 19 Größe der Grabmäler

- (1) Grabmäler auf Einzel- und Familiengräber dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) Grabstätten für Einzelgräber mit 1 Grabstelle

1,25 m hoch
0,70 m breit
 - b) Grabstätten für Familiengräber mit 2 Grabstellen

1,25 m hoch
1,40 m breit
 - c) Grabstätten für Familiengräber mit 3 oder 4 Grabstellen

1,25 m hoch
1,40 m breit
 - d) Urnengrabstätten

0,80 m hoch

- (2) Jedes Grabmal muss für den Grabort sowie zur Umgebung passen.
- (3) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Grabmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.
- (4) Die Grabmäler sowie die Abdeckplatten müssen entsprechend ihrer Größe dauerhaft ge-gründet sein.
- (5) Im neuen Friedhof in Euerbach dürfen Abdeckplatten nur in Verbindung mit einem Grabmal angebracht werden. Die Höhe zwischen Gehweg und Oberkante Abdeckplatte darf 5 cm nicht überschreiten.
- (6) Nicht gestattet sind:
 - a) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
 - b) Das Anbringen von Einfassungen mit einer größeren Breite als 0,90 m bei Einzelgräbern mit 1 Grabstelle, 1,80 m bei Familiengräbern mit 2 Grabstellen, 2,80 m bzw. 3,80 m bei Familiengräbern mit 3 oder 4 Grabstellen. Die Maße sind von Außenkante zu Außenkan-te zu messen.
 - c) Das Anbringen von Einfassungen durch den Benutzungsberechtigten in den neuen Tei-ten der Friedhöfe in Obbach und Sömmersdorf.
- (7) Für den Friedhof in Euerbach (alter Teil) gelten folgende besondere Bestimmungen:
 - a) Als Material für die Grabmäler darf nur der sogenannte „Schleerither Sandstein“ oder ein in Farbe, Körnung und Struktur vergleichbarer Sandstein verwendet werden.
 - b) Die Grabeinfassungen sind vom Benutzungsberechtigten anzubringen. Für die Grabeinfassungen sind Kunststeinrahmen, die farblich auf das Grabmal abzustimmen sind, zu verwenden. Alternativ kann auf Wunsch eine verzinkte Metalleinfassung zur Eingrenzung der Grabbeete durch die Gemeinde angebracht werden. Die Einfassung bleibt im Eigen-tum der Gemeinde. Bepflanzungen sind nur innerhalb der Einfassung möglich.
 - c) Grabmäler, die sich an historischen Vorlagen orientieren, können im Einzelfall genehmigt werden.
 - d) Auf den Grabmälern dürfen keine Bilder oder ähnliche Verzierungen abgebracht werden.

§ 20 Urnennischen, Urnenwiesengräber und Urnenstelen

- (1) Die Urnenwiesengräber im Bereich der Baumbestattung werden nicht namentlich gekenn-zeichnet. Die Gemeinde weist in würdiger Form auf die Verstorbenen hin.
- (2) Auf der Verschlussplatte für Urnennischen und Urnenstelen werden Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen angebracht.
- (3) Auf der Verschlussplatte für Urnenwiesengräber mit namentlicher Bestattung werden Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen angebracht.
- (4) Urnenwiesengräber, in denen eine anonyme Bestattung stattfindet, werden nicht gekenn-zeichnet.
- (5) Die Verschlussplatten werden zur Verfügung gestellt. Die Beschriftung erfolgt zu Lasten des Benutzungsberechtigten und muss von diesem veranlasst werden. Unter folgenden Schriftty-pen kann gewählt werden:

Schrifttyp: Formal Hell-Dunkel (aufgesetzte Metallbuchstaben) nach Art Fabrikat Strassacker

Schrifttyp: Minal Bronze (aufgesetzte Metallbuchstaben) nach Art Fabrikat Strassacker

- (6) Die Beschriftung der Verschlussplatte ist genehmigungspflichtig.
- (7) Treten beim Transport zum Steinmetz oder bei der Bearbeitung Schäden an Verschlussplatten auf, so geht die Behebung der Schäden oder die Ersatzbeschaffung der Platte zu Lasten des Antragstellers.
- (8) Das Öffnen und Schließen der Urnennischen, der Urnenwiesengräber und der Urnenstelen ist dem Benutzungsberechtigten untersagt. Ebenso ist eine Entnahme der Urne und Verbringung an einen anderen Ort nicht statthaft.
- (9) Die Beschriftung des Verschlussdeckels der Urnenwiesengräber in Obbach erfolgt ausschließlich durch Gravur des übergebenen Bronze-Schildes gem. Abs. 3.
- (10) Das Anbringen von Blumenschmuck, Dekorationen oder ähnlichen Gegenständen an den einzelnen Urnennischen, Urnenwiesengräber und Urnenstelen ist untersagt. Nägel oder ähnliche Gegenstände, zur Anbringung von Kränzen usw., dürfen an der Urnenmauer, den Urnenwiesengräbern und den Urnenstelen nicht eingeschlagen werden.
- (11) Auf Wunsch kann bei den Urnenwiesengräbern eine verzinkte Metalleinfassung zur Eingrenzung eines Grabbeetes durch die Gemeinde angebracht werden. Die Einfassung bleibt im Eigentum der Gemeinde. Bepflanzungen sind nur innerhalb der Einfassung möglich.

§ 21 Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

- (1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen standsicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln auf dem Fundament zu befestigen. Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrs- und standsicheren Zustand befinden. Ergeben sich Mängel, so hat er diese unverzüglich zu beheben.
- (2) Für jeden Schaden, der durch das Umfallen des Grabmals oder durch Abstürzen von Teilen desselben entstehen, haftet der Grabnutzungsberechtigte.
- (3) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern feststellt und der Nutzungsberechtigte nach Aufforderung innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten angemessenen Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten des Berechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Im Falle einer unmittelbaren Gefahr erfolgt dies ohne vorherige Benachrichtigung.
- (4) Die in § 18 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Benutzungsrechts nicht ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf des Benutzungsrechts gehen nicht innerhalb von 3 Monaten entfernte Grabmäler u.ä. in das Eigentum der Gemeinde über. Öffentliche Aufforderung hat vorher in ortsüblicher Weise zu erfolgen. Ob eine Entschädigung zu leisten ist, ist im Einzelfall zu prüfen.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

§ 22
Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und Ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden, insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeug befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsgebiet beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schulhaft verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

Teil III
Bestattungsvorschriften

§ 23
Allgemeines

- (1) Die Bestattung wird im Gemeindefriedhöfen Euerbach, Obbach und Sömmersdorf durch ein fachlich geeignetes Bestattungsunternehmen durchgeführt.
- (2) Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschen Verstorbener unter der Erde oder in den Urnenischen, Urnenwiesengräber und Urnenstelen zu verstehen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist bzw. die Urnennische, das Urnenwiesengrab oder die Urnenstelle verschlossen ist.
- (3) Die Bestellung eines Grabs muss mindestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde erfolgen.

§ 24
Beisetzung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Pfarramt, dem Bestattungsunternehmen und den Hinterbliebenen fest. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.
- (2) Der Sarg wird 15 Minuten vor Beginn der Beerdigung geschlossen. Nach der kirchlichen Handlung am Leichenhaus wird der Trauerzug unter Führung des Friedhofswärters zum Grab geleitet.
- (3) Im Friedhof des Gemeindeteiles Sömmersdorf dürfen Nachrufe, Niederlegungen von Kränzen oder musikalische Darbietungen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

**§ 25
Ruhefrist**

Die Ruhefrist in Einzel- und Familiengräbern beträgt bis zur Wiederbelegung des Grabes für Verstorbene über 5 Jahren 25 Jahre und für Verstorbene unter 5 Jahren 15 Jahre. Die Ruhefrist in Urnengräber, Urnennischen, Urnenwiesengräbern und Urnenstelen beträgt einheitlich 15 Jahre.

**§ 26
Leichenausgrabungen**

- (1) Leichenausgrabungen dürfen nur von den beauftragten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sind sie nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März statthaft. Während der Ausgrabung ist der Friedhof für den Besucherverkehr zu sperren. Die Ausgrabungen erfolgen nur auf Antrag des Benutzungsberechtigten oder aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung. Eine Leiche darf zur Umbettung oder nachträglichen Einäscherung oder Überführung nur mit Genehmigung der Gemeinde ausgegraben werden.
- (2) Angehörige und Zuschauer dürfen der Umbettung nicht beiwohnen.

**Teil IV
Ordnungsvorschriften**

**§ 27
Öffnung**

Die Friedhöfe sind jederzeit geöffnet.

**§ 28
Verhalten im Friedhof**

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.

**§ 29
Verbote**

- (1) In den Friedhöfen ist verboten:
 - a) zu rauchen und zu lärmeln,
 - b) Fahrräder und dergleichen zu benützen,
 - c) ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen, mit Ausnahme von Gedenkbildchen und religiösen Texten,
 - d) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feilzubieten,
 - e) gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder auszuführen (§ 22 bleibt hiervon unberührt),
 - f) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
 - g) Abfälle an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
 - h) Grabhügel, Grabeinfassungen oder Grünanlagen zu betreten,

- i) unpassende Gefäße (Konservendosen und ähnliche Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.
- (2) Es ist verboten, Tiere mit in die Friedhöfe zu nehmen.

Teil V **Gemeinsame Bestimmungen**

§ 30 **Gebührenarten und Gebührenpflicht**

Die Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe sowie der Bestattungseinrichtungen werden in einer eigenen Gebührensatzung festgesetzt.

§ 31 **Ersatzvornahme**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb angemessener Frist nicht ausgeführt hat, ist die Gemeinde berechtigt, die Anordnung nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu vollstrecken. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 32 **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Artikel 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorätzlich

- a) den Vorschriften über den Benutzungzwang (§§ 3 und 6) zuwiderhandelt,
- b) gegen die in § 12 Abs. 3, § 18 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 enthaltenen Genehmigungspflichten verstößt,
- c) den Unterhaltungsvorschriften der §§ 17 und 21 zuwiderhandelt,
- d) bei Arbeiten im Friedhof gegen § 22 Abs. 2 bis 7 verstößt,
- e) hinsichtlich der Gestaltung der Grabmäler und Einfassungen dem § 18 Abs. 5 und 6 oder dem § 19 zuwiderhandelt,
- f) gegen die Ordnungsvorschriften der §§ 28 und 29 verstößt.

§ 33 **Ausführungsbestimmungen**

Die Gemeinde kann zur Ausführung dieser Satzung nähere Bestimmungen erlassen.

Teil VI
Verfahrensvorschriften

§ 34

Gewährleistung der Verfahrensabwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner

Die Verfahren nach §§ 18 Abs. 1 und 22 Abs. 1 können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

§ 35

Bearbeitungsfristen und Genehmigungsfiktion

- (1) Über die Genehmigungen nach den §§ 18 Abs. 1 und 22 Abs. 1 entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von einem Monat. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG-E gelten entsprechend.
- (2) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 1 festgelegten Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

§ 36
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Euerbach vom 21.09.2016 in der jeweils gültigen Fassung außer Kraft.

Gemeinde Euerbach
Euerbach, 21.01.2025

Simone Seufert
Erste Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Friedhofs- und Bestattungsordnung liegt während ihrer gesamten Geltungsdauer gem. § 4 der Bekanntmachungsverordnung im Rathaus in Euerbach auf.

Gemeinde Euerbach
Euerbach, 21.01.2025

Simone Seufert
Erste Bürgermeisterin

